richtungen der Berufsausbildung bestehen, mit Ausnahme der volkseigenen Güter im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft

b) Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Lehrlinge auf der Grundlage von Verträgen oder Vereinbarungen zur praktischen Berufsausbildung in die unter Buchst, a genannten Betriebe delegieren

c) kommunale Berufsschulen und Lehrlingswohnheime.

§ 2

Finanzierung
der Kosten der praktischen Berufsausbildung

(1) Die Kosten der Betriebe für die praktische Berufsausbildung sind in die Selbstkosten der Betriebe einzubeziehen. Die Kosten der praktischen Berufsausbildung ergeben sich als Differenz zwischen den Gesamtkosten der praktischen Berufsausbildung und den Erlösen gemäß § 3.

(2) Die Kosten der praktischen Berufsausbildung sind bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Industriepreise kalkulationsfähig.

(3) Einrichtungen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden, haben diese Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§3

Gesamtkosten und Erlöse
der praktischen Berufsausbildung

(1) Gesamtkosten der praktischen Berufsausbildung sind:

a) Entgelt für Lehrlinge

b) Vergütung des Direktors der betrieblichen Einrichtung der Berufsausbildung

c) Vergütung des stellvertretenden Direktors der betrieblichen Bildungseinrichtung und der Abteilungsleiter, wenn ihr Aufgabengebiet sowohl die praktische als auch die theoretische Berufsausbildung umfaßt

d) Vergütung der Beschäftigten, die für die praktische Berufsausbildung tätig sind;

dazu gehören:

Abteilungsleiter
Ausbildungsleiter
Lehrkräfte des berufspraklischen Unterrichts
Ökonomen
Technologen
technische Zeichner
Gütekontrolleure und andere technische Kräfte

e) sonstige persönliche Kosten für den unter Buchstaben a bis d genannten Personenkreis, die entsprechend der Aufgabenstellung der praktischen Berufsausbildung entstehen

f) Mittel für die Prämiierung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts entsprechend den Rechtsvorschriften

g) Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften

h) Kosten sachlicher Art, die entsprechend der Aufgabenstellung der praktischen Berufsausbildung entstehen, z. B. Abschreibungen, Energie und anteilige Zuführungen zum Reparaturfonds.

(2) Erlöse der praktischen Berufsausbildung sind:

a) Gutschriften des Betriebes für Leistungen der Lehrlinge im berufspraktischen Unterricht

b') sonstige Erlöse (wie Mieten, Pachten, Nutzungsgebühren).

(3) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß mit einer exakten Abgrenzung und Abrechnung der Gesamtkosten und Erlöse der praktischen Berufsausbildung Voraussetzungen geschaffen werden, um die Lehrlinge mit den ökonomischen Auswirkungen des Bildungs- und Erziehungsprozesses vertraut zu machen. Die Lehrlinge sind durch die regelmäßige Führung des Haushaltsbuches, die Einbeziehung ökonomischer Aufgaben in den Berufswettbewerb und die Teilnahme an Produktions- und Planberatungen aktiv an der Erfüllung der Plan- und Wettbewerbsziele zu beteiligen.

§4

Verträge bzw. Vereinbarungen

(1) Betriebe mit guten Voraussetzungen für eine qualifizierte Berufsausbildung übernehmen im gegenseitigen Einverständnis die Ausbildung von Lehrlingen anderer Betriebe unabhängig von der Eigentumsform. Sie ermöglichen durch diese Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit die rationelle Nutzung moderner-Ausstattungen und den konzentrierten Einsatz von Mitteln des Nationaleinkommens für die Berufsausbildung der Lehrlinge.

(2) Die Übernahme der Lehrlinge zur Ausbildung erfolgt auf der Basis von Verträgen bzw. Vereinbarungen, in denen die Rechte und Pflichten der Partnerbetriebe festzulegen sind. Die ausbildenden Betriebe sichern die Ausbildung der Lehrlinge auf der Basis der staatlichen Rahmenausbildungsunterlagen nach effektiven Ausbildungsmethoden. Die Verantwortung der delegierenden Betriebe für die Ausbildung und Erziehung ihrer Lehrlinge wird durch die Delegierung der Lehrlinge nicht eingeschränkt.

(3) Die delegierenden Betriebe erstatten dem ausbildenden Betrieb auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung die auf sie für die praktische Berufsausbildung entfallenden anteiligen Kosten.

§5

Planung und Finanzierung der Ausgaben
und Einnahmen der theoretischen Berufsausbildung
und der Lehrlingswohnheime
zu Lasten des Staatshaushaltes

(1) Die Finanzierung der Ausgaben der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime der betrieblichen Bildungseinrichtungen erfolgt abzüglich der Einnahmen aus Mitteln des Staatshaushaltes. Die Finanzierung der kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheime erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften und Prinzipien der Haushaltswirtschaft für staatliche Einrichtungen.

(2) Die Planung und Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime erfolgt von den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft sowie den kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheimen über die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises.

(3) Die Betriebe, kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheime planen die Ausgaben und Einnahmen für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime auf der Grundlage der Rechts-